



Bekanntmachung

Bebauungsplan "Nähe Stationsweg"; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Waldsassen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 07.06.2021 den Bebauungsplan „Nähe Stationsweg“ in der Fassung vom 27.04.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Nähe Stationsweg“ wurde gem. § 13b Satz 1 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Waldsassen.

Im Norden grenzt Wohnbebauung entlang der Gemeindestraße Binhackstraße an.

Im Westen grenzt Wohnbebauung entlang der Gemeindestraße Stationsweg an.

Im Süden grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Im Osten grenzt eine bestehende Kleingartenanlage an.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Waldsassen, Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Waldsassen unter <https://www.waldsassen.de/wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplaene/> veröffentlicht und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zur Bauleitplanung (<http://www.bauleitplanung.bayern.de/>) abrufbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldsassen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

